

**Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet
der Gemeinde Seebad Loddin
vom 28. April 2016**

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>
am 29. April 2016)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im
Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin
vom 13. Juli 2016

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>
am 13. Juli 2016)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin, nachfolgend Badestrand.
- (2) Zum Strandgebiet gehören der Bereich von Strandabgang 5 A bis Strandabgang 5 F. Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß einschließlich der Deich- und Dünenübergänge.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch am Strand wird nach folgenden Nutzungsarten beschränkt:

- Strandkorbstellflächen
- Verkaufsstellflächen
- Ambulanter Handel
- Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten
- Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielgeräten sowie Erholungseinrichtungen
- Aufstellen von Sportgeräten für Mannschaftssport (Volleyball)
- Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Kinderspiele und dgl. ohne bauliche Anlagen)

Die Nutzungsarten der einzelnen Strandabschnitte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Einteilung des Strandes

- (1) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK-Strand) ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- (2) Der Bereich der Strandübergänge 5 C und 5 F ist sportlichen Aktivitäten vorbehalten (Volleyball).
- (3) Die Strandübergänge 5 B, 5 D und 5 E sind behindertenfreundlich ausgestaltet.

§ 4 Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Verunreinigungen jeglicher Art zu unterlassen.
- (2) Dünen, Deiche und Buhnen sind Küstenschutzanlagen. Das Betreten der Dünen, Deiche und Buhnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.
- (3) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen in der Badesaison befahren werden. Ausnahmen sind nur auf Antrag mit einer Sondergenehmigung der Gemeinde, sowie durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) möglich.

(4) Das Reiten oder Führen von Pferden ist am Strand verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde Seebad Loddin im Einvernehmen mit dem StALU erteilt werden. Hunde sind am Hundestrand zulässig. Tierkot ist durch den Halter unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet. In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 bis 08.00 Uhr, außerhalb dieses Zeitraumes ganztägig geangelt werden.

(6) Die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen, Bernstein und Steinen in größeren Mengen und nicht für den Eigenbedarf ist verboten.

§ 5 Baden

(1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) In dem Strandabschnitt vom Strandübergang 5 C bis zum Strandübergang 5 F erfolgt in der Zeit vom 20.05. bis zum 10.09. eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Die Besetzung aller Rettungsstationen erfolgt mit dem ersten Ferienbeginn eines Bundeslandes. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.

(3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:

- a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
- b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
- c) Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot.

§ 6 Strandkörbe

(1) Strandkörbe dürfen nicht vor dem 01. April aufgestellt werden und müssen bis zum 31. Oktober vom jeweiligen Aufsteller entfernt sein. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich.

(2) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

(3) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Seebad Loddin zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(4) Der An - und Abtransport der Strandkörbe mittels Kraftfahrzeug bedarf der Sondergenehmigung der Gemeinde sowie des StALU VP.

(5) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer oder optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Seebad Loddin vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 7 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

(1) Das Betreiben und Anlanden motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und –sportgeräte ist ausschließlich während der Badesaison (ausgenommen Fischerei) im Bereich der Strandzugänge 5B und 5E zulässig. Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.

(2) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Motoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Slippen dieser Fahrzeuge in die, bzw. aus der Ostsee darf nur über den befahrbaren Strandzugang 5 E erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m - Bereiches ist der kürzeste Weg zu

wählen. Das Abstellen des Fahrzeuges und des Trailers im Strandbereich ist ausgeschlossen.

(3) Die Liegeplätze der Wasserfahrzeuge / -sportgeräte müssen einen Mindestabstand von 3 m zum seeseitigen Dünenböschungsfuß einhalten.

(4) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.

§ 8 Sport am Strand

(1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Seebad Loddin ausgewiesenen Strandabschnitten gestattet.

(2) Die Benutzung von Lenkdrachen am Strand darf nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Strand- und Badebetriebes führen.

§ 9 Gewerbe am Strand

(1) Die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf erfolgt ausschließlich stationär im Bereich des Promenadenplatzes.

(2) Ein ambulanter Handel am Strand mit Speiseeis, Lebensmitteln und Getränken ist nur mit einer Sondergenehmigung der Gemeinde möglich. Der Handel mit Strandbedarf und Konsumgütern ist nicht gestattet. Der Handel hat ausschließlich ambulant mittels manuell bzw. elektrisch betriebener Kühlfahrzeuge zu erfolgen. Die Genehmigung zum mobilen Verkauf wird an maximal 3 Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Zuge einer Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

(4) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 10 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

(1) Für alle Strandabschnitte können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und für mobile Verkaufseinrichtungen, beantragt werden. Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung, die Nachweise zur Zuverlässigkeit (z.B. Gewerbezentralregisterauszug) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehener Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Erteilung der Sondergenehmigung durch die Gemeinde entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Sondernutzung des Strandes ergeben können.

(5) Alle vor In-Kraft-Treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 11 Ausnahmen – Erlaubnisse

(1) Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zu lassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Bestimmungen des § 4 (1) andere Strandnutzer beeinträchtigt oder den Strand verunreinigt,

b) entgegen § 4 (2) die Dünen, den Deich oder die Bühnen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt,

c) den Strand entgegen den Vorschriften des § 4 (3) mit Fahrzeugen befährt,

d) entgegen § 4 (4) in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt,

e) entgegen § 4 (5) angelt,

f) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 6 im Strandgebiet aufstellt,

g) entgegen § 7 Wasserfahrzeuge im Strandgebiet anlandet, lagert oder betreibt,

h) entgegen § 8 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,

i) entgegen § 9 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt.

(2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Strandabschnitten (§ 2 der Satzung)

	von Aufgang	bis Aufgang
1. Stellflächen für Strandkörbe gewerblich:	5 B	5 F
2. Stellflächen für Strandkörbe privat:	5 C	5 D
3. Verkaufsstände im Rahmen einer Veranstaltung		
4. mobiler Handel		
5. Stellflächen für Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte:	5 B	5 E
6. Stellflächen für Sport- und Spielgeräte	5 E	
7. Sportstrand /Volleyball):	5 C	5 F
8. Strandabschnitt für Veranstaltungen:	5 B	
9. Strandabschnitt für Hunde:	5 B/C und 5 F	

Anlage 2

Gebühren für die Sondernutzung am Strand (§ 10 Abs. 3 der Satzung)

1. Aufstellen eines Strandkorbes:	jährlich 30,00 € je Strandkorb
2. Aufstellen eines Verkaufsstandes/-wagen im Rahmen einer Veranstaltung	30,00 - 50,00 €/Tag
3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 € pro m ² /Tag
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 € pro m ² /Tag
5. Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielgeräten (Trampolin, Bungee, Riesenrutsche und dgl.)	2,00 € pro m ² /Monat
6. Veranstaltungen	25,00 € bis 1.000,00 €